

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 279

Potsdam, 02.02.2016

Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen
an der Fachhochschule Potsdam**

Auf der Grundlage von § 1 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBV) vom 17. Juli 2014 (GVBl. II Nr. 48 vom 23. Juli 2014) erlässt der Senat der Fachhochschule die nachfolgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufungsverhandlungen und Berufsleistungsbezüge
- § 3 Bleibebehandlungen und Bleibeleistungsbezüge
- § 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 5 Funktions-Leistungsbezüge
- § 6 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 7 Ruhegehaltfähigkeit
- § 8 Einhaltung des Vergaberahmens und Bemessung der Leistungsbezüge
- § 9 Berichtswesen
- § 10 Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen, die Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen, das Nähere zu den Funktions-Leistungsbezügen sowie das Verfahren für Entscheidungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen an der Fachhochschule Potsdam gemäß § 1 Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBV).
- (2) Diese Satzung gilt für beamtete Professorinnen und Professoren sowie die Präsidentin/den Präsidenten, sofern diese nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Auf Professorinnen/Professoren im Angestelltenverhältnis, die auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz entsprechend der Besoldungsordnung W vergütet werden, findet diese Satzung analoge Anwendung.

**§ 2
Berufungsverhandlungen und Berufsleistungsbezüge**

- (1) Auf der Grundlage eines Rufes auf eine Professur der Hochschule werden mit der Bewerberin/dem Bewerber Berufungsverhandlungen geführt. Auf Seiten der Hochschule sollen an den Verhandlungen teilnehmen: die Präsidentin/der Präsident, die Dekanin/der Dekan des zuständigen Fachbereichs und die Kanzlerin/der Kanzler. Im Falle der Verhinderung können sie sich durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet auf schriftlichen Vorschlag der Dekanin/des Dekans sowie unter beratender Mitwirkung der Kanzlerin/des Kanzlers gemäß § 2 HLeistBV unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:
 - individuelle Qualifikation

- Bewerberlage
- Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach
- Gewinnungsinteresse
- Frauenförderung und Gleichstellung
- Fragen der Hochschulreform

darüber,

- ob und in welcher Höhe Berufungsleistungsbezüge gewährt werden,
 - ob Berufungsleistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen befristet oder unbefristet vergeben werden,
 - ob Berufungsleistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (3) Mit der Bewerberin/dem Bewerber kann eine Zielvereinbarung getroffen werden. Gegenstand der Zielvereinbarung kann unter anderem sein, dass bei Erreichen vereinbarter Ziele ab einem definierten Zeitpunkt die Berufungsleistungsbezüge erhöht oder unbefristet gewährt und/oder für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Über die Berufungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Dokumentation der Entscheidung zu den Berufungsleistungsbezügen ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 3

Bleibeverhandlungen und Bleibeleistungsbezüge

- (1) Aus Anlass der Vorlage eines Rufes einer anderen Hochschule oder der Glaubhaftmachung eines Einstellungsangebotes eines anderen Arbeitgebers durch eine Professorin/einen Professor können mit diesem Bleibeverhandlungen geführt werden. Über die Aufnahme der Verhandlungen entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans des zuständigen Fachbereichs. Auf Seiten der Hochschule sollen an den Verhandlungen teilnehmen: die Präsidentin/der Präsident, die Dekanin/der Dekan und der Kanzlerin/der Kanzler.
- (2) Bleibeleistungsbezüge können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin/einen Professor zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet auf schriftlichen Vorschlag der Dekanin/des Dekans sowie unter beratender Mitwirkung der Kanzlerin/des Kanzlers gemäß § 2 HLeistBV unter Berücksichtigung insbesondere folgender Kriterien:
- individuelle Qualifikation
 - vorliegende Evaluationsergebnisse
 - Bewerberlage
 - Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach
 - Gewinnungsinteresse
 - Frauenförderung und Gleichstellung
 - Fragen der Hochschulreform

darüber,

- ob und in welcher Höhe BleibeLeistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen gewährt werden, unter Beachtung der Maßgabe, dass seit der letzten Gewährung mindestens drei Jahre vergangen sein sollen,
 - ob BleibeLeistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen befristet oder unbefristet vergeben werden,
 - ob BleibeLeistungsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (4) Mit der Professorin/dem Professor kann eine Zielvereinbarung getroffen werden. Gegenstand der Zielvereinbarung kann unter anderem sein, dass bei Erreichen der vereinbarten Ziele zu einem definierten Zeitpunkt die BleibeLeistungsbezüge unbefristet gewährt und/oder für ruhegehaltfähig erklärt werden.
- (5) Über die BleibeVerhandlungen ist Protokoll zu führen. Die Dokumentation der Entscheidung zu den BleibeLeistungsbezügen ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Bis zu 30 vom Hundert des Gesamtetats für Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sollen hochschulweit auf Leistungsbezüge für besondere Leistungen entfallen.
- (2) Entscheidungen über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge im Sinne von § 3 HLeistBV für die Bereiche Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung haben die nachfolgend aufgeführten Maßgaben und Kriterien zur Grundlage:
1. Die besonderen Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung liegen erheblich über dem Durchschnitt und sind in einem Bewertungszeitraum von mehreren Jahren (in der Regel mindestens drei Jahre) erbracht worden.
 2. Bei der Bewertung der individuellen Leistungen sind die Mitwirkung an der Erfüllung von Zielvereinbarungen des Landes mit der Hochschule und der Hochschulleitung mit dem Fachbereich zu berücksichtigen.
 3. Fach- und tätigkeitspezifische Gegebenheiten und Belange der Frauenförderung und der Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.
 4. Als Kriterien zur Bemessung der besonderen Leistungen sollen insbesondere herangezogen werden:
 - das besondere Engagement bei der Betreuung Studierender, Hochbegabter und Absolventinnen/Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 - das besondere Engagement bei Studienreformangelegenheiten, bei der Entwicklung innovativer Studiengänge, bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, bei der Entwicklung von Fernstudienangeboten und bei der Ein- und Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung,

- besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung einschließlich der vom Lehrdeputat umfassten Weiterbildung hinaus geleistet werden,
 - das besondere internationale Engagement in Wissenschaft, Forschung und Kunst, bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Austausch,
 - das besondere Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, beim Wissenstransfer einschließlich Existenzgründungen und Erfinderverwertungen sowie bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen und bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
 - das besondere Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen, mit Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis,
 - das besondere Engagement bei der Gleichstellung und Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
 - das besondere Engagement in Programmen zur Gewinnung und Förderung von Studierenden, die im jeweiligen Studiengang geschlechtsspezifisch unterrepräsentiert sind,
 - ein besonders hoher Anteil an Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln. Die Einbringung von Drittmitteln kann nur berücksichtigt werden, soweit nicht aus demselben Anlass eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wird.
- (3) Die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen erfolgt befristet in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren, in Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, in Form von monatlichen Zahlungen oder als einmalige Zahlung.
- (4) Über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen an eine Professorin/einen Professor wird auf der Grundlage eines Antrags oder auf der Grundlage eines Vorschlags eines Mitgliedes des zuständigen Fachbereichsrates entschieden. Dem Antrag ist ein Selbstbericht der Professorin/des Professors über die für die Gewährung der Leistungsbezüge relevanten Tätigkeiten mindestens der zurückliegenden letzten drei Jahre beizufügen. Ein Vorschlag ist entsprechend zu begründen.
- (5) Der Antrag oder Vorschlag ist bis zum 15. Februar eines Jahres schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten. Verspätet eingegangene Anträge und Vorschläge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist). In seiner Stellungnahme hat die Dekanin/der Dekan insbesondere zu begründen, inwieweit die zu bewertenden Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen.
- (6) Über besondere Leistungsbezüge wird einmal jährlich entschieden. Der Antrag bzw. Vorschlag und die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans müssen bei der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens bis zum 31. März eines Jahres eingegangen sein. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet bis zum 30. Juni desselben Jahres unter Berücksichtigung der Stellungnahme über den Antrag bzw. Vorschlag. Die Kanzlerin/der Kanzler ist in die Vorbereitung der Entscheidung einzubeziehen. Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt mit Wirkung zum 1. August des jeweiligen Jahres. Der Bewilligungsbescheid zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

- (7) Die Fachbereiche können das Nähere zum Verfahren der Vergabe besonderer Leistungsbezüge durch Satzung regeln.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 5 HLeistBV können für die folgenden besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung in folgender Höhe gewährt werden:
1. für die Tätigkeit als Dekanin/Dekan (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 HLeistBV) als monatliche Zahlung in Höhe von sieben vom Hundert,
 2. für die Tätigkeit als Vorsitzender des Senats (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 HLeistBV) als monatliche Zahlung in Höhe von sieben vom Hundert,
 3. für die Tätigkeit als Studiendekanin/Studiendekan (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 HLeistBV) und für die Leitung eines Hochschulprojektes im Auftrag der Hochschulleitung, das nach Art und Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden kann und dessen Übernahme zusätzlich zur Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 HLeistBV) ist als Monatsbeträge von bis zu drei vom Hundert oder als Einmalzahlungen,

des im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblichen Grundgehaltes W3.

- (2) Funktionsleistungsbezüge nach Absatz 1 vermindern sich um ein Viertel des vom-Hundert-Satzes, um den die Lehrverpflichtung funktionsbezogen ermäßigt wird.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Über einen Antrag eines Professors auf Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter gemäß § 2a Abs. 9 Brandenburgisches Besoldungsgesetz (BbgBesG) entscheidet die Präsidentin/der Präsident nach Anhörung der Dekanin/des Dekans des zuständigen Fachbereichs.
- (2) Das Drittmittelvorhaben ist — einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage — über die Hochschule abzuwickeln. Im Antrag ist nachzuweisen, dass die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens durch die zugewendeten Mittel vollständig gedeckt sind. Die Zulage wird erst ausgezahlt, nachdem die Mittel bei der Hochschule eingegangen sind. Die Kanzlerin/der Kanzler ist zu beteiligen.

§ 7 Ruhegehaltfähigkeit

- (1) Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 7 HLeistBV trifft die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die Kanzlerin/der Kanzler wirkt beratend mit. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Einhaltung des Vergaberahmens und Bemessung der Leistungsbezüge

- (1) Aus Gründen der fachlichen Differenzierung erfolgt eine Kontingentierung des Vergaberahmens auf die einzelnen Fachbereiche.
- (2) Die Leistungsbezüge sollen sich bezogen auf die einzelnen Fachbereiche bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen im Mittel an die in Anlage I dargestellten Gehaltsentwicklungen anlehnen. Diese berücksichtigen die gemäß § 34 BBesG bestehende Anknüpfung des Besoldungsdurchschnitts und des Vergaberahmens an die bisherige C-Besoldung.

§ 9

Berichtswesen

Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet den Senat jährlich nichtöffentlich in anonymisierter Form über die fächer- und geschlechtsdifferenzierte Höhe des insgesamt für Leistungsbezüge an Professorinnen/Professoren aufgewandten Betrages des Vorjahres und über die gewährten Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBV. Die Dekanin/der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat in analoger Weise.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die „Satzung der Fachhochschule Potsdam über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen“, ABK Nr. 100 vom 13.02.2006 außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 02.02.2016

	Beschreibung	<Antragsteller-Name>
#Forschung	Entwicklung von Forschungsschwerpunkte	
	Begutachtung von Forschungsanträgen	
	Begutachtung von Forschungsstipendien	
	Begutachtung von Veröffentlichungen	
	Gutachten für Berufungsverfahren an anderen Institutionen	
	Weitere Gutachter-, Berater- und nicht kommerzielle Beiratsfunktionen	
	Erfindungen und Lizenzen	
	Buchveröffentlichungen	
	Publikationen in wiss. Fachzeitschriften	
	Publikationen in Sammelband	
	Elektronische Veröffentlichungen und sonstige	
	Herausgebertätigkeiten	
	Ausgründung	
	FHP-Promotionen	
Externe Promotionen		
#Weiterbildung	Wissenschaftliche Weiterbildung	
#Lehre	Lehrkooperationen / Studienkooperationen	
	Gutachten Abschlussarbeiten 1. Gutachter	
	Gutachten Abschlussarbeiten 2. Gutachter	
	Stipendiaten	
	Preise für besondere Leistungen im eigenen Fach	
	besondere Lehrerfolge und Lehrtätigkeiten, die über Lehrverpflichtung und Weiterbildung innerhalb des Deputates hinausgehen	
#Tagungen	Organisation von Tagungen / Ausrichtung von Konferenzen	
	Organisation / Ausrichtung von Workshops	
	Vortrag/ Poster auf Tagungen/ Konferenzen	
	Vortrag/ Poster auf Workshops	
#Drittmittel	Ausstellungen und Messen	
	10.000-20.000	
	20.000-40.000	
	40.000-60.000	
	60.000-80.000	
	80.000-100.000	
über 100.000		
#Andere	Berufungsvorsitz	
	Internationale Aktivitäten	
	Aufbau MA und BA Studiengänge	
	Einrichtung eines internationalen Studiengangs	
	überdurchschnittliche Ergebnisse in der Lehr- und Forschungsevaluation	
	Mitwirkung an der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen aus Hochschulverträgen u.Ä.	
Kunst	Künstlerische Leistungen und Projekte	

Tätigkeiten die mit SWS Ermäßigung verrechnet werden, sind nicht mit Leistungszulagen zu versehen.